

Grundlagen des Außenhandels

Eine Checkliste für das erste Außenhandelsgeschäft

Herausgeber:

Industrie- und Handelskammer zu Kiel
Bergstr. 2, Haus der Wirtschaft, 24103 Kiel
Tel.: (04 31) 51 94-0
Fax: (04 31) 51 94-234
E-Mail: ihk@kiel.ihk.de
<http://www.ihk-schleswig-holstein.de>

Ansprechpartner:

Brigitte Jöhnk
Tel.: (04 31) 51 94-211
Fax: (04 31) 51 94-511
E-Mail: joehnk@kiel.ihk.de

Cordula Boje
Tel.: (0431) 51 94-296
Fax: (0431) 51 94-596
E-Mail: boje@kiel.ihk.de

Zweigstelle Elmshorn
Kaltenweide 6, 25335 Elmshorn
Horst Mausolf
Tel.: (0 41 21) 48 77-21
Fax: (0 41 21) 48 77-39
E-Mail: mausolf@kiel.ihk.de

Zweigstelle Neumünster:
Swetlana Chabelnikowa
Tel.: (0 43 21) 40 79-41
Fax: (0 43 21) 40 79-46
E-Mail: chabelnikowa@kiel.ihk.de

Stand: Januar 2010

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	3
Die Lieferbedingungen	4
Die Zahlungsbedingungen	5
Die Einfuhrbestimmungen anderer Länder	8
Die Ein- und Ausfuhrbestimmungen in Deutschland	9
Die Einfuhrabgaben in Deutschland	10
Die Ausfuhrabgaben in Deutschland	11
Die Verpackung	12
Die Transportmöglichkeiten	13
Die Transportversicherungsmöglichkeiten	15
Literaturtipps Außenwirtschaft	16

Vorbemerkung

Das Auslandsgeschäft kennt viele Besonderheiten.

Die rechtliche Grundlage des Außenwirtschaftsverkehrs sind Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft, deren Inhalte im Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung in nationales Recht überführt worden sind. Da es für eine Firma jedoch auch heute noch sehr schwer ist, ihren Rechtsanspruch im Ausland durchzusetzen, sichern sich die Außenhändler in ihren Verträgen mit ausländischen Firmen durch Bezugnahme auf bestimmte internationale Handelsbräuche ab, über die man auch als „Import-Export Neuling“ informiert sein sollte. Die Broschüre wird auf diese Handelsbräuche näher eingehen, sie soll darüber hinaus aber auch andere wesentliche Punkte aufzeigen, über die sich ein Unternehmen im Klaren sein sollte, bevor es einen Vertrag mit einem ausländischen Unternehmen abschließt.

Die Broschüre kann kein kompletter Ratgeber sein, vielmehr kann gibt sie Denkanstöße, verbunden mit Hinweisen auf weitere Informationsmöglichkeiten.

Die Industrie- und Handelskammer zu Kiel veranstaltet regelmäßig in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein Außenhandels- und Zollseminare. Das aktuelle Seminarprogramm erhalten Sie auf Anfrage.

Die Lieferbedingungen

Der Versand von Waren von Land zu Land ist nicht ohne Risiken. Eine Beschädigung oder gar ein Verlust der Ware sowie auch nicht ausgeführte Lieferungen können sich auf das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien so nachteilig auswirken, dass Rechtsstreitigkeiten entstehen. Daher wurden von der Internationalen Handelskammer die so genannten INCOTERMS erarbeitet, die die Käufer- und Verkäuferpflichten bei internationalen Kaufverträgen in Bezug auf die Lieferbedingungen regeln und die in der jeweils aktuellen Version (INCOTERMS 2000) Bestandteil eines jeden Kaufvertrages im Außenhandel sein sollten.

Bei der Vertragsgestaltung können Käufer und Verkäufer sicher sein, ihre Verpflichtungen einfach und klar durch Verwendung einer Incoterms-Klausel festzulegen. Dadurch können Missverständnisse und daraus entstehende Streitigkeiten vermieden werden.

Die Klauseln regeln:

- die Lieferungspflicht des Verkäufers
- die Benachrichtigungspflicht des Verkäufers
- die Abnahme- und Zahlungspflicht des Käufers
- die Mehrkosten und das Risiko bei nicht fristgemäßer Anweisung und Abnahme
- die Kosten der Verpackung
- die Prüfkosten
- den Kostenübergang
- den Gefahrenübergang
- die Bezahlung von Ausfuhrabgaben
- die Beschaffung der Dokumente sowie die dafür zu tragenden Kosten

Die Klauseln lauten:

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none">• EXW – ab Werk• FCA – frei Frachtführer• FAS – frei Längsseite Seeschiff• FOB – frei an Bord | } benannter Ort / Verschiffungshafen |
| <ul style="list-style-type: none">• CFR – Kosten und Fracht• CIF – Kosten, Versicherung, Fracht• CPT – frachtfrei• CIP – frachtfrei versichert | } benannter Bestimmungsort/
Bestimmungshafen |
| <ul style="list-style-type: none">• DAF – geliefert Grenze• DES – geliefert ab Schiff• DEQ – geliefert ab Kai (verzollt)• DDU – geliefert unverzollt• DDP – geliefert verzollt | } benannter Bestimmungsort/
Bestimmungshafen |

Die INCOTERMS 2000 sind über folgende Adresse zu beziehen:
Vertriebsdienst der Internationalen Handelskammer, Mittelstr. 12-14, 50672 Köln,
Tel.: (0221) 2575565, Fax: (02 21) 2575593, E-Mail: icc@icc-deutschland.de, Internet:
www.icc-deutschland.de

Die Zahlungsbedingungen

Es kann außerordentlich schwierig sein, seine Rechte im Ausland durchzusetzen. Die Zahlung sollte möglichst abgesichert sein. Die im Außenhandel üblichen Zahlungsbedingungen sind:

Die Vorauszahlung

Die Vorauszahlung ist für den Verkäufer die sicherste Möglichkeit, sein Geld zu bekommen. In diesem Fall veranlasst er den Transport der Sendung erst nach Erhalt des Geldes. Allerdings ist es schwer, diese Zahlungsbedingung gegenüber seinem Kunden durchsetzen, der durch diese Bedingung natürlich keine Gewähr auf Lieferung der Ware hat.

Die Teilvorauszahlung

Die Teilvorauszahlung bietet sowohl für den Verkäufer als auch für den Käufer eine gewisse Sicherheit. Allerdings bleibt für den Verkäufer das Restrisiko, dass der Käufer den Restbetrag nicht zahlt. Für den Käufer bleibt das Risiko, dass der Verkäufer seiner Lieferungsspflicht nicht nachkommt.

Das Dokumentenakkreditiv

Das Dokumentenakkreditiv (Kreditbrief/Letter of Credit) ist eine der wichtigsten Zahlungsweisen im Außenhandel. Die Abwicklung ist wie folgt:

Der Käufer beantragt bei seiner Bank die Eröffnung eines **unwiderruflichen** Akkreditivs. Mit dem Akkreditiv verpflichtet sich die eröffnende Bank, im Auftrag des Käufers innerhalb einer bestimmten Frist gegen Übergabe entsprechender Dokumente den geforderten Geldbetrag zu zahlen. Die ausländische Bank wird dann den Kreditbrief einer im Verkäuferland ansässigen Bank übermitteln. Der Verkäufer erhält eine Kopie des Kreditbriefes und muss alle genannten Bedingungen erfüllen, damit die eröffnende Bank (des Käufers) die Zahlungsverpflichtung einhält. Die einzelnen Schritte in der Praxis sind wie folgt:

- Kaufvertrag zwischen Verkäufer und Käufer
- Antrag auf Akkreditiveröffnung durch den Käufer bei seiner Bank
- Akkreditiveröffnung durch die Bank zu Gunsten des Käufers
- Importeurbank gibt das L/C an die Exporteurbank weiter
- Verkäufer erhält das Akkreditiv
- Verkäufer prüft das L/C und stellt bei der Verladung die geforderten Dokumente aus. (Die Prüfung sollte sich auf die vereinbarte Höhe, die Laufzeit und die Möglichkeit der Beibringung der erforderlichen Dokumente erstrecken. Gegebenfalls ist eine Änderung des Akkreditivs zu erwirken.)
- Verkäufer reicht diese Dokumente bei seiner Bank ein
- Exporteurbank prüft die Dokumente auf Übereinstimmung mit dem Akkreditiv
- Dokumente werden an die Importeurbank weitergegeben
- Käufer zahlt nach Prüfung der Dokumente durch seine Bank
- Käufer erhält die Dokumente
- Importeurbank zahlt an Exporteurbank
- Exporteurbank zahlt an Verkäufer

Dieses ist die einfachste Form der L/C-Abwicklung. In der Praxis gibt es hier diverse abgewandelte Handhabungsweisen, die in erster Linie die Zahlungsabwicklung betreffen.

Um Zahlungsrisiken noch weiter abzudecken, die für Verkäufer in einigen Ländern bestehen, gibt es die Möglichkeit des bestätigten Akkreditivs. Hier verpflichtet sich zusätzlich die inländische Bank (Bank des Verkäufers) zur Zahlung, so dass bei Einreichung von ordnungsmäßigen Dokumenten die inländische Bank zahlt und alles weitere dann zwischen den Banken geregelt wird.

Das Akkreditiv ist für den Exporteur die sicherste Zahlungsbedingung, da er von der Auslandsbank eine Zahlungsverpflichtung erhält. Für den Importeur birgt es insoweit ein gewisses Risiko, da zwar alle Dokumente den Akkreditivbedingungen entsprechen müssen, jedoch keinerlei Gewähr dafür besteht, dass die Qualität der gelieferten Ware mit der in den Dokumenten angegebenen Qualität übereinstimmt. Sein Reklamationsrecht gilt zwar uneingeschränkt, dürfte aber manchmal schwer durchzusetzen sein.

Vom Kunden/Begünstigten werden laut Akkreditiv und Ländervorschriften hauptsächlich folgende Dokumente, die den Eigentumsanspruch an der Ware belegen, verlangt:

- Handelsrechnung
- Transportpapier
- Versicherungszertifikat
- Ursprungszeugnis
- Qualitätszertifikat
- Packliste

Nähere Informationen zu der Abwicklung von Akkreditivgeschäften erteilt Ihnen Ihre Hausbank, über die Sie auch die von der Internationalen Handelskammer herausgegebenen „Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive (ERA)“ beziehen können.

Kasse gegen Dokumente

Die Zahlungsbedingung Kasse gegen Dokumente (D/P oder CAD) ist ebenfalls eine sehr verbreitete Zahlungsweise im Außenhandel. Der Verkäufer erstellt hier bei der Verladung der Sendung ebenfalls seine Handelsdokumente und reicht sie bei seiner Hausbank ein, die diese dann an die Importeurbank weiterleitet. Der Käufer erhält die Dokumente jedoch nur gegen Zahlung ausgehändigt. Für den Verkäufer bleibt bei dieser Bedingung das Risiko, dass der Käufer die Dokumente nicht aufnimmt, die Sendung sich jedoch schon auf dem Transportwege befindet.

Gründe für die Nichtaufnahme der Dokumente sind:

- der Käufer hat das Interesse an der Ware verloren
- der Käufer hat zwischenzeitlich einen günstigeren Lieferanten gefunden
- der Käufer ist in Liquiditätsschwierigkeiten

Dokumente gegen Akzept

Bei der Zahlungsbedingung Dokumente gegen Akzept (D/A) verfährt man wie bei der vorgenannten Beschreibung. Allerdings muss der Käufer bei Präsentation der Dokumente durch seine Bank nicht sofort zahlen, sondern einen Wechsel akzeptieren. Diese Zahlungsbedingung wird vorwiegend benutzt, wenn ein längeres Zahlungsziel vereinbart wurde. Das Risiko hierbei liegt ebenfalls darin, dass der Käufer den Wechsel nicht akzeptiert bzw. keine Zahlung leistet.

Nähere Informationen zu der Abwicklung von Inkassogeschäften (Kasse gegen Dokumente und Dokumente gegen Akzept) erteilt Ihnen Ihre Hausbank, über die Sie auch die von der Internationalen Handelskammer herausgegebenen „Einheitlichen Richtlinien für Inkassi (ERI)“ beziehen können.

=

Um das Risiko bei den Inkassogeschäften möglichst gering zu halten, kann man für die Exporte in bestimmte Länder eine zusätzliche Kreditversicherung abschließen. Nähere Informationen hierüber erteilen die in Deutschland zuständigen Kreditversicherer:

Allgemeine Kreditversicherung Coface AG

Isaac-Fulda-Allee 1, 55124 Mainz

Gerling-Konzern Speziale Kreditversicherungs-AG

Hohenzollernring 62, 50672 Köln

Euler Hermes Kreditversicherungs-AG

Friedensallee 254, 22763 Hamburg

Winterthur-Garantie Deutsche Garantie- und Kautions-Versicherungs AG

Leopoldstraße 204, 80804 München

Zürich Versicherung AG (Deutschland), Kautionsversicherung

Solmsstr. 27-37, 60252 Frankfurt am Main

Fremdwährungsgeschäfte

In Fällen, in denen das Außenhandelsgeschäft nicht auf EURO-Basis abgeschlossen werden kann, sollte die Hausbank wegen einer möglichen Kurssicherung konsultiert werden.

Die Einfuhrbestimmungen anderer Länder

Jedes Land hat besondere Bestimmungen, die man als Exporteur zu beachten hat, um eine reibungslose Einfuhrabwicklung zu gewährleisten. Auch wenn man selbst laut Kaufvertrag nicht zur Einfuhrabwicklung verpflichtet ist, so wird der Käufer im Bestimmungsland beim Vertragsabschluss darauf achten, dass die Voraussetzungen für eine problemlose Einfuhr gegeben sind. Es ist daher ratsam, sich auch als Verkäufer rechtzeitig über die im Empfangsland geltenden Bestimmungen zu informieren.

Ein für jeden Außenhändler hierfür unerlässliches Nachschlagewerk, das einen Überblick über alle zurzeit für die Einfuhr in andere Länder notwendigen Dokumente sowie deren Legalisierungspflicht durch Kammern und Konsulate gibt, sind die „K & M“ (Konsulats- und Mustervorschriften), die in zweijährigem Turnus von der Handelskammer Hamburg herausgegeben werden. Das Buch weist weiterhin auf die Verpackungs- und Markierungsvorschriften des jeweiligen Landes hin und beinhaltet alle Anschriften der ausländischen Konsulate und Handelsvertretungen in Deutschland.

Das durch laufende Nachträge immer aktualisierte Nachschlagewerk können Sie über folgende Adresse bestellen: Verlag Carl H. Diekmann, Burchardstr. 21, 20095 Hamburg, Tel.: (040) 36 39 67. Es wird auch eine CD-ROM-Version angeboten. Auskünfte hieraus erhalten Sie selbstverständlich bei Ihrer IHK.

Eine weitere Möglichkeit nähere Informationen über im Empfangsland geltende Bestimmungen und Gebräuche zu erhalten bieten die **deutschen Auslandshandelskammern**.

Die anerkannten Auslandshandelskammern sind privatrechtliche Vereinigungen nach dem Recht des Sitzlandes. Ihr kostenpflichtiges Dienstleistungsangebot umfasst praktisch den gesamten Bereich der Hilfestellung für die Außenwirtschaft, so z. B. Anbahnen von Geschäftsverbindungen, Beratung über Vertriebswege, Erstellen von Marktstudien, Unterstützung bei Firmengründung, Hilfe bei der Zahlungsabwicklung sowie Adressenauskünfte.

Anschriften der deutschen Auslandshandelskammern erhalten Sie bei der Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Bergstr. 2, 24103 Kiel, Oya Eker, Telefon: (04 31) 51 94-208, Fax: (04 31) 51 94-508, E-Mail: eker@kiel.ihk.de und aus dem Internet unter www.ahk.de

Die Ein- und Ausfuhrbestimmungen in Deutschland

Nach dem Außenwirtschaftsgesetz ist der Außenwirtschaftsverkehr grundsätzlich frei, dennoch gibt es eine Reihe von Beschränkungen, über die man sich rechtzeitig vor Preiskalkulationen und Vertragsabschluss informieren sollte. Die entsprechenden Bestimmungen aus dem Außenwirtschaftsgesetz, der Außenwirtschaftsverordnung und die damit verbundenen Regelungen, z. B. Ein- und Ausfuhrlisten, können über die Bundesanzeiger Verlages. mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln bezogen werden können. Auch die Bestimmungen des Zollkodex sind zu beachten.

Soweit erforderlich sind für die Erteilung von Ein- und Ausfuhrgenehmigungen nachstehend genannte Ämter zuständig:

Für die Einfuhr und Ausfuhr von gewerblichen Waren:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn, Tel.: (0 61 96) 908-0, Fax: (0 61 96) 908-800.

Für die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen der Ernährungswirtschaft und Landwirtschaft sowie der Marktordnungswaren:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Josef-Eicher-Str. 10, 60437 Frankfurt, Telefon (069) 432287, E-Mail: poststelle@ble.de, www.ble.de

Die Einfuhrabgaben in Deutschland

Zölle sind Abgaben, die bei Einfuhr der Waren in das Land fällig werden. Sie werden im Normalfall bei der Einfuhrabfertigung berechnet und sind sofort zu entrichten. Zollinformationen sind daher hauptsächlich für Importeure von besonderem Interesse. Der jeweilige Zollsatz ist im Deutschen Gebrauchs-Zolltarif (EG-Zolltarif) festgesetzt. Beratungen und unverbindliche Zolltarifauskünfte für Importeure erteilt das zuständige Zollamt oder die Industrie- und Handelskammer zu Kiel. Soweit eine verbindliche Zolltarifauskunft erforderlich ist, kann das Zollamt die dafür zuständige Oberfinanzdirektion benennen.

Die Höhe des Zollbetrages (errechnet aus dem Zollsatz bezogen auf den Zollwert) richtet sich nach:

- Art der Ware
- Ursprungsland
- Wert der Ware

Als Zollbeteiligter (Einführer) können Sie bei regelmäßig stattfindenden Einfuhrverfahren auf Antrag Verfahrenserleichterungen zuerkannt bekommen. Hierbei sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen, über die Sie Ihr zuständiges Zollamt oder die Industrie- und Handelskammer zu Kiel informieren kann:

Einfuhrumsatzsteuer/Mehrwertsteuer/Verbrauchssteuern

Neben dem Zoll wird bei der Einfuhrabfertigung in jedem Fall die Einfuhrumsatzsteuer erhoben. Damit wird die Gleichstellung von Importware und Binnenmarktware hergestellt.

Für bestimmte Waren (Zigaretten, Spirituosen, Schaumwein, Kaffee) werden in der Bundesrepublik Deutschland Verbrauchssteuern erhoben. Bei Importen werden die Verbrauchssteuern im Rahmen der Einfuhrabfertigung vom Zoll erhoben.

Abfertigung zum freien Verkehr

Dieses ist die häufigste Form einer Importabfertigung. Die Ware ist für die Verwendung in einem Produktionsbetrieb oder einem Handelsunternehmen bestimmt und wird deshalb endgültig eingeführt, verzollt und versteuert. Nach Zahlung der Eingangsabgaben wird die Ware vom Zoll freigegeben und kann dann innerhalb der Bundesrepublik oder der EG ohne weitere zollamtliche Kontrolle bewegt und gehandelt werden.

Abfertigung zu besonderen Zollverfahren

a) Zollgutveredelung

Ein Veredelungsverkehr muss beim zuständigen Hauptzollamt beantragt werden und wird mit bestimmten Auflagen genehmigt. Die Ware wird ins Zollinland verbracht, um dort verändert zu werden. Es werden Stoffe zugesetzt oder herausgezogen bzw. bestimmte Be- oder Verarbeitungsschritte durchgeführt. Das veredelte Produkt wird normalerweise wieder exportiert, ohne dass für die vorübergehend importierten Waren Eingangsabgaben zu entrichten sind.

b) Zollgutumwandlung

Eine Ware wird ins Zollinland verbracht, um dort verändert zu werden. Die Veränderung führt meist zu einer niedrigeren Zollbelastung (z.B. alte Autos werden verschrottet) der umgewandelten Produkte.

c) Zollgutverwendung

Eine Ware wird vorübergehend ins Zollinland verbracht, wird aber auf jeden Fall wieder ausgeführt (z.B. Messegüter, Vorführungen bei potentiellen Kunden).

d) Zollgutlagerung

Waren werden vorübergehend eingelagert, ohne vorher verzollt zu werden. Sie können also später wieder ins Ausland verbracht werden, oder aber verzollt und ins Zollinland verbracht werden.

e) Zollgutversand

Alle Waren, die in das Zollgebiet der EG verbracht werden, sind zollpflichtig und müssen deshalb dem Grenzzollamt gemeldet und gestellt werden. Um zeitliche Verzögerungen an den Außengrenzen der EG zu vermeiden, werden die Waren im Rahmen eines Zollgutversandverfahrens an eine bestimmte Binnen-zollstelle weitergeleitet, wo dann die endgültige Einfuhrabfertigung vorgenommen wird. Das Versandverfahren ist regelmäßig an die Stellung einer Bürgschaft gekoppelt.

Auskünfte über die Zolltarife anderer Staaten als auch den EG-Zolltarif erteilt Ihnen – wie bei Zolltarifauskünften üblich, unverbindlich – die Industrie- und Handelskammer zu Kiel.

Kennzeichnungs- und Etikettierungsvorschriften

Für eine ganze Reihe von Produkten bestehen in den verschiedenen Ländern unterschiedliche Vorschriften zur Kennzeichnung und Etikettierung. In den meisten Fällen sind es Konsumgüter die für den menschlichen Verzehr (Lebensmittel), zur direkten Verwendung am menschlichen Körper (Kosmetika, Pharmazeutika) verwendet werden sollen. Einige Länder schreiben auch eine gesonderte Zertifizierung bestimmter Produkte vor. Dieses kann, insbesondere wenn die Zertifizierung von den nationalen Zertifizierungsstellen durchgeführt werden muss, zu erheblichen Kosten führen. Exporteure sollten sich bei ihren ausländischen Geschäftspartnern nach den speziellen Vorschriften erkundigen. Für Importeure ist zu beachten, dass sie für die Einhaltung der entsprechenden EG-Vorschriften verantwortlich sind, da sie die Produkte in der EG „in den Verkehr“ bringen.

Die Ausfuhrabgaben in Deutschland

Gegenwärtig werden in der EG oder der Bundesrepublik Deutschland bei der Ausfuhr von Waren keine Abgaben erhoben.

Die Verpackung

Die Bestimmungen über die Verpackung einer Ware hängt von folgenden Faktoren ab:

- Transportmittel
- Art der Ware
- Länderbestimmungen
- Lösch- und Lademöglichkeiten der Häfen
- Häufigkeit der Umladungen
- Klimazonen
- Art der Verladung (konventionell oder containisiert)
- Bestimmung der Abnehmer

Informationen über geeignete Verpackungsmöglichkeiten erteilt an der Fachhochschule Hamburg das Institut für BFSV, „Beratung, Forschung, Systemplanung und Verpackungs-entwicklung und -prüfung e.V.“, Lohbrügger Kirchstraße 65, 21033 Hamburg, Tel.: (040) 4 28 75-60 46, Fax: (040) 7 21 63 78.

Viele Länder verbieten bei der Verpackung die Verwendung von Heu und Stroh aber auch von Holz, wenn es keine Gesundheits- oder Desinfektionszeugnisse gibt. Nähere Auskünfte sind über den „Bundesverband Holzpackmittel, Paletten, Exportverpackung (HPE) e.V., Wachsbleiche 26, 53113 Bonn (Tel.: (02 28) 26 52 46/47, Fax: (02 28) 26 52 48, E-Mail: office@hpe.de) zu bekommen.

Die Markierung von Packstücken

Jedes Packstück sollte möglichst auf zwei aneinander grenzenden oder sich gegenüberliegenden Seiten mit mindestens folgenden Daten markiert sein:

- Empfänger
- Bestimmungshafen
- Auftragsnummer
- Gewicht

Weitere Markierungsdaten können vom Käufer vorgeschrieben werden.

Dies ist wichtig damit:

- die Ware dem Empfänger zugeordnet werden kann
- die Ware bei eventueller Umladung nicht verloren geht
- der Absender ggf. beweisen kann, dass es sich um seine Ware handelt

Nähere Informationen können Sie der Broschüre „Markierung von Überseegütern“ entnehmen, die über folgende Adresse bezogen werden kann: RKW Rationalisierungs- und Innovationszentrum der Deutschen Wirtschaft e.V., Abt. RG Verpackung, Düsseldorfer Straße 40, 65760 Eschborn, Tel.: (0 61 96) 4 95-28 10, Fax: (0 61 96) 4 95-48 01, E-Mail: rkw@rkw.de

Die Transportmöglichkeiten

Ergänzend zu den straßen- und schienengebundenen Verkehren ist der Seetransport per Seeschiff eine häufig genutzte Transportvariante.

Seetransport bietet sich für Sendungen an, die nach Übersee verladen werden sollen, vorzugsweise für große Partien. Man unterscheidet hierbei zwischen:

- Linienschiffahrt/Trampschiffahrt
- Konferenzschiffen/Outsiderschiffen/Charterschiffen
- Stückgutverladung/Massengutverladung

a.1) Linienschiffahrt

Der Schiffsverkehr wird in regelmäßigen Fahrten nach zeitlich festgelegten Fahrplänen (so genannten Segellisten) betrieben.

a.2) Trampschiffahrt

Das Schiff läuft je nach Ladungsaufkommen unterschiedliche Häfen zur Be- und/oder Entladung an. Termingebundene Fracht kann auf diesem Wege nicht befördert werden.

b.1) Konferenzschiffe

Hierbei schließen sich Reedereien, die gleiche Fahrtgebiete befahren zu einer Konferenz zusammen, d.h. sie legen die Frachtraten verbindlich für einen bestimmten Zeitraum fest. Die Konferenzschiffe fahren meistens sehr regelmäßig und pünktlich. Um diesen Vorteil zu nutzen, verpflichten sich viele Firmen für ein Jahr nur mit Konferenzschiffen zu verladen.

b.2) Outsiderschiffe

Außerhalb der Konferenz fahrende Schiffe, deren Reedereien sich nicht an die Konferenzraten binden, um evtl. mehr Ladung zu erhalten.

b.3) Charterschiffe

Die Außenhandelsfirma chartert (mietet):

- für eine bestimmte Zeit – Zeitcharter
- für eine bestimmte Reise – Reisecharter
- einen Teil des Laderaumes – Teilcharter

c.1) Stückgutverladung

Die Verladung der Sendung erfolgt in einzelnen Packstücken (Kolli) und zwar mit:

- konventioneller Verladung (in Kisten, Trommeln, Kartons)
- Containerverladung (die einzelnen Packstücke werden in einen Container gepackt, der dann auf das Schiff geladen wird)

Die Containerverladung hat sich in den letzten Jahren allgemein durchgesetzt.

Die Gründe dafür sind eindeutig:

- Geringere Frachtkosten, da nur ein Gesamtfrachtbetrag für den Container bezahlt wird und nicht die einzelnen Packstücke berechnet werden.
- Geringere Verpackungskosten, die aufwendige Außenverpackung der Kolli entfällt.
- Geringeres Bruchrisiko, da die Kolli beim Ein- und Abladen durch den Container geschützt sind.
- Geringeres Diebstahlrisiko
- Keine Abhängigkeit von Witterungseinflüssen

c.2) Massengutverladung

Größere Gütermengen ohne Verpackung werden lose in riesige Schiffsräume geschüttet (z. B. Getreide, Kohle, Erdöl)

Informationen über Speditionen im Bereich Schleswig-Holstein erteilt die Fachvereinigung Spedition und Logistik Schleswig-Holstein e.V., Ilsahl 1, 24536 Neumünster, Tel.: (0 43 21) 3 00 90, Fax: (0 43 21) 30 09 15, E-Mail: info@svg-sh.de

Die Transportversicherungsmöglichkeiten

Beim Transport von Waren nach Übersee besteht die Gefahr der Beschädigung bzw. des Verlustes der Sendung. Die Gründe hierfür können vielfältig sein:

- Beschädigung der Packstücke beim Einladen, Umladen oder Entladen
- Diebstahl der Sendungen
- Innerer Verderb der Güter durch zu lange Transportdauer (bei Verspätung der Beförderungsmittel)
- Beschädigung des Transportmittels und damit verbundene Beschädigung bzw. Verluste der Sendungen (Schwerwetter, Kollisionen, Krieg)

Gegen die obigen Risiken kann man sich durch eine entsprechende Versicherung ganz oder teilweise absichern. Die Entscheidung, ob und mit welchem Umfang man eine Versicherung abschließt, hängt von verschiedenen Faktoren ab:

- Art der möglichen Risiken
- Ländervorschriften
- Vorschriften des Kunden
- Höhe der Versicherungsprämie

Für jede abgeschlossene Versicherung muss der Versicherungsnehmer eine Prämie zahlen. Bei den Versicherungsverträgen unterscheidet man zwischen:

Einzelpolice

Hier wird für jede Sendung eine Versicherung abgeschlossen. Diese Möglichkeit kommt nur für Unternehmen in Betracht, die sporadisch im Außenhandel tätig sind.

Laufende Police

Hierbei handelt es sich um einen Rahmenvertrag, den der Versicherungsnehmer mit seiner Versicherung abschließt. Es ist eine Generalpolice, die für alle Sendungen auf eine befristete Zeit oder unbefristet gültig ist. Jede Sendung muss dann lediglich mit ihren Einzelheiten beim Versicherer gemeldet werden. Der Außenhändler erhält dann eine monatliche Prämienrechnung von seiner Versicherung.

Die Höhe der Prämie richtet sich nach:

- dem Wert der zu verladenden Ware
- der Art der Ware (z. B. Gefahrgut)
- dem Bestimmungsland
- der Art der Transportkette (z. B. Häufigkeit der Umladungen)
- Deckungsumfang
- Transportmittel

Adressen und weitere Informationen über Transportversicherungen erteilt der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV), Friedrichstr. 191, 10117 Berlin, Tel.: (030) 20 20-50 00, Fax: (030) 20 20-60 00, E-Mail: berlin@gdv.org

Literaturtipps Außenwirtschaft

Praktische Arbeitshilfe - Tipps für das Ausfüllen von Formularen

Die Broschüre „Praktische Arbeitshilfe bei der Abwicklung vom Geschäft mit dem Ausland – Tipps für das Ausfüllen von Formularen“ verdeutlicht in der Abwicklung tätigen Mitarbeitern, wer die im Außenhandel üblichen Formulare verlangt, was das Papier bezweckt, wer es ausstellt und an welche Voraussetzungen es gebunden ist. Zu diesem Zweck werden auf der einen Seite der Broschüre die Papiere erklärt und auf der anderen Seite der ausgefüllte Vordruck in aktueller Fassung vorgestellt. Die Broschüre kann über die Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Geschäftsbereich International, bezogen werden.

K und M- Konsulats- und Mustervorschriften

Dieses für jeden Außenhändler unerlässliche Nachschlagewerk gibt einen Überblick über alle zurzeit für die Einfuhr ins Ausland notwendigen Dokumente sowie deren Legalisierung durch Kammern und Konsulate. Weiterhin weist das Buch auf die Verpackungs- und Markierungsvorschriften des jeweiligen Landes hin. Die Konsulats- und Mustervorschriften enthalten ebenfalls die Anschriften aller ausländischen Konsulate und Handelsvertretungen in Deutschland. Das durch laufende Nachträge immer aktualisierte Nachschlagewerk kann über den Verlag Carl H. Dieckmann, Burchardstr. 21, 20095 Hamburg, Tel.: (040) 36 98 74-0, Fax: (040) 36 39 67, E-Mail: chd@dieckmann-verlag.de bezogen werden.

Die Ausfuhr von Embargowaren – Handbuch der deutschen Exportkontrolle

Die neu erschienene Ausgabe des Handbuchs der deutschen Exportkontrolle (HADDEX) als Loseblattsammlung beinhaltet das aktuelle Ausfuhrrecht auf einen Blick mit Prüf- und Entscheidungshilfen zur Optimierung der innerbetrieblichen Exportkontrolle. Das Nachschlagewerk gibt weiterhin einen Überblick über die zurzeit gültigen Formulare sowie über mögliche Verfahrenserleichterungen. Das HADDEX kann über die Bundesanzeiger Verlagsges. mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln bezogen werden.

Hamburger Handbuch des Exportrechts

Die geltende Rechtslage für die Durchführung von Exporten übersichtlich in einem Band – das Hamburger Handbuch des Exportrechts bietet praktische Orientierung im Dickicht der nationalen und internationalen Bestimmungen. Es kann über den Verlag Carl H. Dieckmann, Burchardstr. 21, 20095 Hamburg, Tel.: (040) 36 98 74-0, Fax: (040) 36 39 67, E-Mail: chd@dieckmann-verlag.de bezogen werden.